

Verkündet am 25. März 1959
Fieser Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innen-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

den Schausteller Paul S c h [REDACTED] in K [REDACTED]-B [REDACTED],
V [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. März 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Köln vom 4. August 1956 wird
zurückgewiesen. Das beklagte Land hat die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision zu tragen. Gerichts-
gebühren und -auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Zigeuner. Er wurde am 15. Mai 1940 mit seiner Familie von K [REDACTED] nach Polen abtransportiert und dort bis Mai 1945 im Ghetto S [REDACTED] festgehalten. Er mußte in Polen unbezahlte Zwangsarbeit leisten. Der Kläger verlangt Entschädigung für den ihm in der Zeit vom 1. März 1943 bis 30. April 1945 entstandenen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen eine Entschädigung von 1.040 DM zu zahlen. Er hat den Kläger hierbei in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht.

Das beklagte Land hat gegen dieses Urteil am 6. September 1956 Berufung eingelegt, und das Rechtsmittel gleichzeitig begründet.

Es beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, hilfsweise ihm nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

Der Kläger beantragt,

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 26. Juni 1956 zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 7. Januar 1957 auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil auf die Revision des Klägers durch Urteil vom 29. Juni 1957 aufgehoben und den

- 3 -

Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat nunmehr die Berufung zurückgewiesen. Mit der in dem Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe: -----

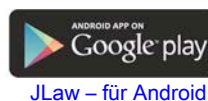
Die Revision ist nicht begründet.

Der erkennende Senat hat in dem ersten in dieser Sache ergangenen Revisionsurteil, durch das es den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat, ausgeführt, der Berufungsrichter werde noch zu klären haben, ob nicht § 9 Abs. 5 BEG dem geltend gemachten Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen etwa deswegen entgegenstehe, weil der im Jahre 1904 geborene Kläger, wäre er nicht rassistisch verfolgt worden, zum Heeresdienst während des Krieges eingezogen worden wäre und schon deshalb einen Schaden im beruflichen Fortkommen nicht erlitten hätte.

Das Berufungsgericht hat demgemäß Beweis erhoben und auf Grund einer Auskunft der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs in C [REDACTED] festgestellt, daß der Kläger für die Dauer des Krieges als Soldat eingezogen worden wäre, wenn er nicht Zigeuner gewesen und deshalb in den Transport vom 16. Mai 1940 einbezogen worden wäre. Gleichwohl, so wird in dem Berufungsurteil weiter ausgeführt, lasse sich nicht sagen, daß der Kläger den gleichen Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen, für den er eine Entschädigung verlange, auch ohne die Verfolgung, nämlich durch die Ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ziehung als Soldat, erlitten hätte. Denn als solcher hätte der Kläger außer Verpflegung und Bekleidung für sich selbst noch Wehrsold, eventuell sogar Kriegsbesoldung, erhalten, seine Familie hätte Familienunterhalt bezogen. Für seine Lebensbedürfnisse und die seiner Familie wäre ausreichend gesorgt gewesen. Als Zwangsarbeiter habe sich der Kläger wesentlich schlechter gestanden. Wie gerichtsbekannt sei, sei für Lebensunterhalt, Unterkunft und Bekleidung nicht entfernt so gut gesorgt worden, wie bei Soldaten und ihren Angehörigen. Abgesehen hiervon habe der Kläger für seine Arbeit keine Entlohnung bekommen, die es ihm ermöglicht hätte, irgendwelche über das Allernotwendigste hinausgehende Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Dieser Schaden wäre dem Kläger ohne die ihm zugefügte rassistische Verfolgung nicht entstanden.

Die Revision meint, ein Schaden im beruflichen Fortkommen sei, auch nach der in dem ersten Revisionsurteil zum Ausdruck gelangten Auffassung des erkennenden Senats, allein durch die Tatsache ausgeschlossen, daß der Kläger ohne die Verfolgung hätte Kriegsdienst leisten müssen. Auf den Vergleich der Lage des Klägers als Zwangsarbeiter und der, wie sie im Falle seiner Einberufung zum Wehrdienst gewesen wäre, komme es für die Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG nicht an.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 13. November 1957 - IV ZR 215/57 (LM Nr. 7 zu § 9 BEG 1956 - RzW 1958, 102 Nr. 20) ausgeführt hat, sind in derartigen Fällen die von einem Verfolgten für die Zeit seiner maßlichen Einziehung zum Wehrdienst erzielten effektiven Einnahmen den Einnahmen gegenüberzustellen, die er bei einer Einberufung zur Wehrmacht erzielt haben würde. Diesen Vergleich hat der Berufsungsrichter angestellt und ist zum Ergebnis gelangt, daß die tatsächlich erzielten Einnahmen des

Klägers in der maßgeblichen Zeit wesentlich niedriger als die gewesen sind, die er und seine Familie im Falle einer Einziehung bekommen hätten. Der Berufsrichters hat daher zutreffend verneint, daß dem geltend gemachten Entschädigungsanspruch § 9 Abs. 5 BEG entgegensteht, zumal sonstige Umstände, die die Anwendung dieser Vorschrift zum Nachteil des Klägers rechtfertigen könnten, nicht hervorgetreten sind.

Die Berechnung der Entschädigung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Da auch die sonstigen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch gegeben sind, ist das angefochtene Urteil zu Recht ergangen.

Die Revision muß daher mit der sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG ergebenden Rechtsfolge abgewiesen werden.

Ascher Raske Maaß Wilden Dr. Loewenheim